

Julia Hillner: *Prison, Punishment and Penance in Late Antiquity*. Cambridge: Cambridge University Press 2015. xx, 422 S., 4 Tafeln, 3 Karten. £ 77.00. ISBN: 978-0-521-51751-5.

Julia Hillner hat unter dem Titel „Prison, Punishment and Penance in Late Antiquity“ eine breit angelegte Studie zum Strafsystem der Spätantike vorgelegt. Sie bewegt sich, dies sei vorab gesagt, dabei in gleich mehreren Bereichen auf Augenhöhe der Fachdiskurse. Hillners speziellere Zielsetzung ist es, die spätantiken Anfänge der Klosterhaft – einer für das Mittelalter gut erforschten Strafe – zu beleuchten. Doch an mehreren Stellen werden weitergesteckte Fragestellungen und Vorhaben formuliert, vom grundlegenden Problem: „did Roman ideas of justice encompass a concept of reform of an offender through punishment“? (1) bis zur Nachzeichnung eines Prozesses, der zur Ersetzung traditioneller Strafformen durch „penitential confinement as a form of exile“ geführt habe (5). Methodisch bedeute dies: „This book brings together late antique concepts of confinement with late antique concepts of ‘reform’“ (9). Um dies zu leisten, greift sie weit aus. So ist das Buch in drei große Abschnitte unterteilt: „Punishment, Reform and Penance“, „Prison and Punishment“ sowie „Prison and Penance“.

Die Autorin widmet sich zunächst den Straftheorien der griechischen und römischen Antike. Sie setzt dabei den Ansatz Platons in Bezug zu den Debatten römischer Zeit, und hier sowohl den literarischen Stimmen als auch den juristischen Fachschriftstellern. Ihr Interesse gilt den diskutierten Strafformen, vor allem aber den Strafzwecken. Platons in den *Nomoi* ausgebreitete Vorstellung von einer durch Zwang unterweisenden Form des Strafens zielt, wie Hillner herausarbeitet, auf Belehrung und Besserung, ja ‚Heilung‘ des Delinquenten. Nur bei in diesem Sinne ‚untherapierbaren‘ Tätern sind demnach Strafen vorgesehen, die den Unruhestifter durch Verbannung oder Hinrichtung auch physisch aus der Gesellschaft entfernen und vermittels einer paradigmatischen Wirkung zu deren ‚Reinigung‘ beitragen sollen. Strafdifferenzierung nehme für Platon mithin nicht bei der Beschaffenheit von Tat oder Opfer, sondern bei der Reformierbarkeit des Übeltäters ihren Ausgangspunkt.

Hillner wendet sich sodann der römischen Diskussion zu, für die sie unter anderem eine oft analysierte Passage aus dem siebten Buch der ‚Attischen Nächte‘ heranzieht (7,14). Sie hebt hervor, daß Gellius in dieser Ausein-

andersetzung mit Platon dessen Fokus auf die Besserung der Täter als elaboriertes Gegenmodell zur retributiven, auf die Wiederherstellung der Ehre des Opfers (*conservatio honoris*) ausgerichteten ‚römischen‘ Logik entweder nicht sehe oder bewußt unterschlage (39). Wie dem auch sei: Gellius registriert diese vermeintliche Fehlstelle griechischer Philosophie jedenfalls mit Erstaunen und akzentuiert um so stärker die Aspekte der negativen Generalprävention und der Vergeltung.

Ausgehend von diesem Befund und im engen Anschluß an die Theorie Platons rückt Hillner für die folgende Analyse des römischen Strafwesens den Terminus der *emendatio*, also im weitesten Sinne der ‚Besserung‘ des Delinquenten, in den Mittelpunkt – er ist zugleich der eigentliche Schlüsselbegriff des ganzen Buches. Die Autorin bedient sich dabei im wesentlichen der einschlägigen Schriften Ciceros (*de legibus, de officiis*) und Senecas (insbesondere *de ira* und *de clementia*). In Rom werde *emendatio* zunächst auf junge, sozial niedrigstehende oder versehentliche Straftäter bezogen und bezeichne primär die gewaltlose Ermahnung irregehender Mitglieder der Gesellschaft. Erst im Laufe der ersten nachchristlichen Jahrhunderte sei der Begriff dann auf das (körperliche) Strafen angewendet und schließlich mit dem Wandel des Herrschaftsverständnisses aus dem häuslichen Bereich auf die gesamte Gesellschaft übertragen worden. Die in den untersuchten frühkaiserzeitlichen Schriften vorgenommene Konzeptualisierung der Strafgewalt des Princeps und seiner Vertreter (*cognitio*) faßt sie zutreffend als grundlegend paternalistisch auf und arbeitet die Analogien zur fürsorglichen Bestrafung durch den Hausvater ebenso heraus wie Senecas Betonung der *ratio* des Strafans. Auch bei den Juristen der Hohen Kaiserzeit identifiziert Hillner Fragmente einer ähnlich gelagerten Diskussion um Strafmodi und -ziele, kulminierend in der Rede des Paulus von der *poena* [...] *in emendationem hominum* (Dig. 48,19,20).

Für die nun folgende Diskussion des christlichen Strafverständnisses wird in erster Linie Augustin herangezogen. *Emendatio* sei hier als ein irdischer (spiritueller, aber auch körperlicher) Prozeß zu verstehen, der auf das Urteil (*damnatio*) des Jüngsten Gerichts vorbereite. Hillner betont zudem das Bemühen der Bischöfe, gegenüber staatlichen Organen als Interzessoren in Erscheinung zu treten und die drohende Todesstrafe von den Delinquenten abzuwenden. Sie untersucht in einem weiteren Schritt die Strafgesetzgebung der Spätantike und besonders die in den Proömien der Konstitutionen ein-

gelagerten Begründungsstrukturen. In der intensiven Debatte um eine vermeintliche ‚Brutalisierung‘ der spätantiken Strafen schließt sie sich neueren Beiträgen an, die den exemplarischen Charakter der angedrohten körperlichen Sanktionen betonen¹ und auf die primär textuelle Evozierung einer *metus poenae* verweisen. Darüber hinaus macht Hillner in der spätantiken Gesetzgebung eine fortschreitende Pathologisierung und Einordnung der Delinquenz in einen metaphysischen Rahmen aus. Die Buße (*paenitentia*) (und damit das vom Bischof verwaltete Bußregime) erhalte dadurch einen neuen Stellenwert – unter anderem als Voraussetzung für die *abolitio* eines Strafverfahrens.

Nach diesem eher theoretisch orientierten Teil widmet sich die Verfasserin der konkreten Ausgestaltung des spätrömischen Strafsystems. Der Schwerpunkt liegt hier auf den als „spatial punishments“ bezeichneten Sanktionen: Haft, Internierung und Verbannung (sowie der Zwangsarbeit als Sonderform der letzteren). In der seit längerem wogenden Debatte um die Existenz einer förmlichen Strafhaft im römischen Reich, die sich immer wieder an Ulpian deziert Negierung eines solchen Instituts entzündet hat (Dig. 48,19,8,9), nimmt Hillner eine vermittelnde Position ein und konstatiert, daß Strafhaft in der Kaiserzeit wohl *faktisch* Teil des Strafrepertoires war. Sie trägt damit gleichermaßen der phänomenologischen Ausdifferenzierung des Strafs im römischen Reich wie der Vielzahl der Akteure im Prozeß der Strafzumessung Rechnung. Abhängigkeit des römischen Rechtssystems von der Anklageerhebung durch Privatleute, Beeinflussung des Richters durch lokale Magnaten und Druck einer in Akklamationen orchestrierten öffentlichen Meinung taten ihr übriges, um diese Diskrepanz zwischen gesetzlichen Strafen, kategorialen Aussagen der Juristen und tatsächlicher Rechtsprechung entstehen zu lassen – die durch den Ermessensspielraum im Rahmen der *cognitio* ohnehin bereits beachtlich gewesen sein dürfte.

Hillner geht im folgenden akribisch die unterschiedlichen Formen und Funktionen von Haft, Arrest und Internierung sowie die Frage nach einer

1 J. Harries: *Law and Empire in Late Antiquity*. Cambridge 1999; J.-U. Krause: Staatliche Gewalt in der Spätantike: Hinrichtungen. In: M. Zimmermann (Hrsg.): *Extreme Formen von Gewalt in Bild und Text des Altertums*. München 2009 (Münchener Studien zur Alten Welt 5), 321–350. Von der Verfasserin nicht mehr berücksichtigt: Ders.: *Gewalt und Kriminalität in der Spätantike*. München 2014 (Münchener Beiträge zur Papyrusforschung und antiken Rechtsgeschichte 108).

entsprechenden baulichen und räumlichen Infrastruktur durch. Als Leitvorstellungen des spätantiken Diskurses erweisen sich dabei die Ächtung der als Willkür begriffenen Privathaft, aber auch die Betrachtung des Gefängnisses als christlicher Alternative zur Todesstrafe. Sehr überzeugend wird hier zudem die Funktionalisierung der Haft zur Erzwingung eines bestimmten Verhaltens und damit das Aufkommen des Konzeptes einer Art ‚Besserungshaft‘ herausgearbeitet.

Für Exil und Verbannung in der Spätantike hält Hillner – im vollen Bewußtsein einer schwierigen Quellenlage – gleich mehrere Entwicklungstendenzen fest. Grundsätzlich verliere die leichtere Form der Verbannung, die *relegatio*, an Gewicht gegenüber der wesentlich härteren Deportation. Zudem verschwinde allmählich das Insel-Exil zugunsten einer Verbringung in grenznahe Bereiche; das Exil unter Barbaren oder Häretikern werde nun zum Standard und nehme den Charakter einer Internierung an. Sehr viel stärker werde in den Quellen nun auch der Gedanke der ‚Sozialhygiene‘ gewichtet. Dies schlage sich auch in der Anwendung der Verbannungsstrafe in innerchristlichen doktrinären Konflikten nieder. Mit dieser Entwicklung aber, so wird deutlich, rückte auch die Vorstellung einer ‚Besserung‘ durch Verbannung in den Blickwinkel. Durch die Verbringung häretischer Bischöfe in den Aufsichtsbereich von besonders dem Kaiserhof verbundenen Klerikern wurde eine Umkehr der Missetäter herbeizuführen versucht. Doch oft trat gerade der gegenteilige Effekt ein, und mehrfache erzwungene Ortswechsel der Verbannten bzw. eine Verschärfung der Lebensbedingungen bis hin zur temporären Festungshaft sind gut belegt. Komplementär zu dieser Entwicklung macht die Autorin in der literarischen Verarbeitung des Verbannungschicksals eine Tendenz zum „martyrizing the exile“ ausfindig (253). Anleihen im Beschreibungsdispositiv weisen hierbei auf die Zeit der Verfolgungen des dritten Jahrhunderts und trugen wesentlich zur Stilisierung des verbannten Bischofs zum „holy man“ bei.

Der abschließende (im Nukleus auf einem Aufsatz der Verfasserin von 2007 basierende²) Teil wendet sich schließlich der engeren Fragestellung, der Zwangseinweisung in ein Kloster oder andere kirchliche Einrichtungen (*Hospital*, *xenodochium*), zu. Hillner zeichnet hier die Entwicklung von einer Kirchenstrafe hin zum Element des justinianischen Strafrechts nach. Dabei

2 J. Hillner: Monastic Imprisonment in Justinian’s Novels. In: *J ECS* 15, 2007, 205–237.

changierte, so zeigt sich, die Maßnahme zunächst zwischen einer erzwungenen Buße und dem Schutz vor staatlicher Strafverfolgung. Oft schloß sich die Klosterhaft an ein Kirchenasyl an. Darüber hinaus wird faßbar, wie sich diese Strafe parallel zur voranschreitenden Regulierung mönchischen Lebens und zur Einbindung der koinobiotischen Klöster in die Kirchenhierarchie entwickelte. Sichernten sich zunächst Bischöfe den Zugriff auf diese Räume als Ressource des eigenen Strafsystems, erfolgte unter Justinian schließlich der staatliche Zugriff. In der Konsequenz des Bußcharakters rückte dabei auch die Möglichkeit der Rehabilitation, überhaupt der einfachen Skalierung dieser Strafe durch unterschiedliche Befristung in den Blick. Hillner vermag zudem zu zeigen, daß diese Form der Sanktion – anders als die kaiserzeitliche Verbannungsstrafe – nicht allein den Eliten vorbehalten blieb; sie betraf den hohen Klerus ebenso wie Diakone oder Abhängige der Kirche, sogar Sklaven. Justinian band sie in sein übergeordnetes Herrschaftsverständnis ein, indem er mit diesem (allerdings doch, dies sei kritisch angemerkt, eher punktuell angewendeten) Instrument die Möglichkeit einer spirituellen Besinnung und anschließenden Umkehr in das Strafsystem implementierte. Die Verfasserin wendet auf Vorgehensweise und Motivation des Kaisers den Begriff des „social engineering“ an („to engineer Christian society“, 332, vgl. 326–327).

Insgesamt hat Julia Hillner eine äußerst umsichtige und tiefgehende Analyse des Quellenmaterials vorgelegt, die den unterschiedlichen Ebenen und der oft problematischen Aussagekraft dieser Texte voll gerecht wird. Eine bedeutende Leistung liegt zudem in der präzisen Zusammenfassung aktueller Diskussionen zum Strafsystem der Spätantike. Die Autorin kann dabei auf einschlägige Studien zu den einzelnen Untersuchungsgebieten zurückgreifen, so zum Gefängnis³, zur Verbannung in der Spätantike⁴, zur Rhetorik spätantiker Gesetzgebung⁵ und zur bischöflichen Rechtsprechung sowie der

- 3 J.-U. Krause: *Gefängnisse im Römischen Reich*. Stuttgart 1996 (Heidelberger alt-historische Beiträge und epigraphische Studien 23); A. Lovato: *Il carcere nel diritto penale romano. Dai Severi a Giustiniano*. Bari 1994 (Pubblicazioni della Facoltà Giuridica dell'Università di Bari 115); Y. Rivière: *Le cachot et les fers. Détention et coercion à Rome*. Paris 2004 (*L'antiquité au présent*).
- 4 D. A. Washburn: *Banishment in the Later Roman Empire, 284–476 CE*. New York 2013 (*Routledge Studies in Ancient History* 5).
- 5 T. Honoré: *Law in the Crisis of Empire 379–455 AD. The Theodosian Dynasty and Its Quaestors. With a Palingenesia of Laws of the Dynasty*. Oxford 1998; J. Harries: *Superfluous Verbiage? Rhetoric and Law in the Age of Constantine and Julian*. In:

Bedeutung der Bußfertigkeit⁶. Hillner arbeitet diese Arbeiten fruchtbar in ihre eigene Darstellung ein und führt sie insbesondere im Bereich des „monastic confinement“ maßgeblich fort. Ihre Entscheidung für eine eher systematische Herangehensweise statt einer linearen, chronologischen Erzählung macht das Buch aber auch zu einer nicht immer einfachen Lektüre.

Der grundsätzlich berechtigte Schwerpunkt auf der *emendatio* hält die einzelnen Teile zwar als ein roter Faden zusammen, ist alles in allem aber wohl zu stark geraten. Eine noch intensivere Kontextualisierung im Sinne einer Diskussion des tatsächlichen Stellenwerts dieses Konzeptes im Gesamt des spätantiken ‚Strafrechts‘ (also etwa gegenüber der Abschreckungsfunktion von Strafe) wäre wünschenswert. Insofern fällt die überwiegend der Klosterbuße gewidmete Schlußbetrachtung sowohl zu knapp als auch zu eng geführt aus. Zu fragen bleibt generell, ob wir es bei den beschriebenen Entwicklungstendenzen nicht in erster Linie mit einer Verschiebung innerhalb des *rhetorischen* Repertoires (und der Überlieferungsbedingungen) zu tun haben, deren Handlungsrelevanz schwer zu bestimmen ist. Die Quellen liefern uns in der Regel nur schlaglichtartige Einblicke in bestimmte hochspezifische und daher kaum verallgemeinerbare Konstellationen. So ist der Gedanke der ‚Besserung‘ als Strafzweck, wie die Studie eindrucksvoll zeigt, bereits seit republikanischer Zeit *ein* Strang des römischen Nachdenkens über das Strafen gewesen. Durch die Christianisierung erhielt er eine neue Einbettung, das heißt: Die antiken Autoren nahmen hier eine zumindest in Teilbereichen des Strafrechts und der Strafpraxis folgenreiche Refokussierung vor. In welchem Maß die darüber hinaus von Hillner als spezifisch spätantik betrachteten Phänomene in Form und Konzept neu waren (vom Aufkommen von Institutionen wie dem Kloster einmal abgesehen), ist hingegen noch weiter zu diskutieren. Das gilt beispielsweise für den Internierungscharakter der „spatial punishments“, aber auch für die geographische Verteilung von Verbannungsorten und deren Ratio, die aufgrund der Quellenlage mit ihrer Fokussierung auf die schmale senatorische Oberschicht für die hohe Kaiserzeit im Grunde trotz allem eine „black box“ geblieben ist.

J ECS 19, 2011, 345–374. Vgl. dazu auch C. Reitzenstein-Ronning: Performing Justice: The Penal Code of Constantine the Great. In: J. Wienand (Hrsg.): Contested Monarchy. Integrating the Roman Empire in the Fourth Century AD. Oxford/New York 2015, 265–288.

6 K. Uhalde: Expectations of Justice in the Age of Augustine. Philadelphia 2007.

Wenn man sich an dieser Stelle angesichts einer in der Detailarbeit und analytischen Schärfe beeindruckenden Forschungsleistung etwas wünschen darf, wäre es also die noch konsequentere Modellierung der raumbezogenen Sanktionen im Systemzusammenhang des spätrömischen Rechts, die neben dem *emendatio*-Gedanken vielleicht etwas zu kurz gekommen ist. Dies ändert aber nichts an der durchweg hohen Qualität dieser wichtigen Studie und der nachdrücklichen Empfehlung zur Lektüre.

Christian Reitzenstein-Ronning, München
christian.ronning@lmu.de

www.plekos.de

Empfohlene Zitierweise

Christian Reitzenstein-Ronning: Rezension zu: Julia Hillner: *Prison, Punishment and Penance in Late Antiquity*. Cambridge: Cambridge University Press 2015. In: *Plekos* 20, 2018, 211–217 (URL: <http://www.plekos.uni-muenchen.de/2018/r-hillner.pdf>).
